Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1993

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden

(93/197/EWG)

(ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16)

Geändert durch:

		Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 93/344/EWG der Kommission vom 17. Mai 1993	L 138	11	9.6.1993
►**M2**	Entscheidung 93/510/EWG der Kommission vom 21. September 1993	L 238	45	23.9.1993
►**M3**	Entscheidung 93/682/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993	L 317	82	18.12.1993
►**M4**	Entscheidung 94/453/EG der Kommission vom 29. Juni 1994	L 187	11	22.7.1994
►**M5**	Entscheidung 94/561/EG der Kommission vom 27. Juli 1994	L 214	17	19.8.1994
►**M6**	Entscheidung 95/322/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	9	11.8.1995
►**M7**	Entscheidung 95/323/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	11	11.8.1995
►**M8**	Entscheidung 95/536/EG der Kommission vom 6. Dezember 1995	L 304	49	16.12.1995
►**M9**	Entscheidung 96/81/EG der Kommission vom 12. Januar 1996	L 19	53	25.1.1996
►**M10**	Entscheidung 96/82/EG der Kommission vom 12. Januar 1996	L 19	56	25.1.1996
►**M11**	Entscheidung 96/279/EG Der Kommission vom 26. Februar 1996	L 107	1	30.4.1996
►**M12**	Entscheidung 97/10/EG der Kommission vom 12. Dezember 1996	L 3	9	7.1.1997
►**M13**	Entscheidung 97/36/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996	L 14	57	17.1.1997
►**M14**	Entscheidung 97/160/EG der Kommission vom 14. Februar 1997	L 62	39	4.3.1997
►**M15**	Entscheidung 98/360/EG der Kommission vom 18. Mai 1998	L 163	44	6.6.1998
►**M16**	Entscheidung 98/594/EG der Kommission vom 6. Oktober 1998	L 286	53	23.10.1998
►**M17**	Entscheidung 1999/228/EG der Kommission vom 5. März 1999	L 83	77	27.3.1999
►**M18**	Entscheidung 1999/236/EG der Kommission vom 17. März 1999	L 87	13	31.3.1999

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 46 (93/197/EWG)

►**C2** Berichtigung, ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 54 (97/160/EG)

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1993

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden

(93/197/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/36/EWG ([2]), insbesondere auf Artikel 15 Buchstabe a) und Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ([3]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/100/EWG der Kommission ([4]), ist eine Liste der Drittländer aufgestellt worden, aus denen die Mitgliedstaaten unter anderem die Einfuhr von Equiden zulassen.

Es ist auch notwendig, die Regionalisierung bestimmter in vorgenannter Liste aufgeführter Drittländer zu berücksichtigen, die Inhalt der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission ([5]), geändert durch die Entscheidung 92/161/EWG ([6]), ist.

Die zuständigen nationalen Veterinärbehörden haben sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten fernschriftlich oder mit Fernkopierer binnen 24 Stunden von der Bestätigung des Auftretens einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit bei Equiden der Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamtes oder von der Annahme eines entsprechenden Impfprogramms oder innerhalb einer angemessenen Frist von beabsichtigten Änderungen der nationalen Vorschriften für die Einfuhr von Equiden Mitteilung zu machen.

Die zu erlassenden Bedingungen für die Einfuhr von Zucht- und Nutzequiden gelten unbeschadet der Richtlinie 86/469/EWG des Rates ([7]), gemäß der keine Thyreostatika, Östrogene, Androgene oder Gestagene zum Mästen von Equiden verwendet werden dürfen.

Bei der Einfuhr von Equiden müssen die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ([8]), geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG ([9]), einhalten.

Vergleichbare tierseuchenrechtliche Situationen in bestimmten Drittländern gestatten die Einteilung in diesbezügliche Gruppen hinsichtlich der Einfuhr von Equiden.

Equiden unterschiedlicher Kategorien haben ihre Besonderheiten, und ihre Einfuhr wird für unterschiedliche Zwecke gestattet. Daher müssen spezifische tierseuchenrechtliche Anforderungen für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden gelten.

([1]) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.
([2]) ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 28.
([3]) ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.
([4]) ABl. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 23.
([5]) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 27.
([6]) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 29.
([7]) ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.
([8]) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
([9]) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

▼B

Die unterschiedlichen tierseuchenrechtlichen Situationen machen die Ausstellung entsprechender spezifischer Gesundheitsbescheinigungen für registrierte Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden notwendig.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Entscheidung 92/160/EWG gestatten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden, die

— aus den in Anhang I genannten Drittländern stammen,

— den Bedingungen entsprechen, die in dem entsprechenden Muster für eine Tiergesundheitsbescheinigung in Anhang II aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

▼A1

Gruppe A

▼M11

Schweiz, Island, Grönland

▼B

Gruppe B

▼M15

Australien (AU), Bosnien und Herzegowina (BA), Bulgarien (BG), Belarus (BY), Zypern (CY), Tschechische Republik (CZ), Estland (EE), Kroatien (HR), Ungarn (HU), ►M18 Kirgisistan [1] [2] (KG), ◄ Litauen (LI), Lettland (LV), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (807), Neuseeland (NZ), Polen (PL), Rumänien (RO), Rußland [1] (RU), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SL), Ukraine (UA), Föderative Republik Jugoslawien (YU)

▼B

Gruppe C

Hongkong [2], Japan [2], Kanada, ►M5 Macao, Malaysia (Halbinsel), Singapur, ◄ ►M16 Thailand, ◄ Vereinigte Staaten von Amerika

Gruppe D

Argentinien, Barbados [2], Bermudas [2], Bolivien [2], Brasilien [1], Chile, Jamaika [2], Kuba [2], Mexiko, Paraguay, Uruguay

Gruppe E

▼M17

Vereinigte Arabische Emirate [2] (AE), Bahrain [2] (BH), Algerien (DZ), Ägypten [1] [2] (EG), Israel (IL), Jordanien [2] (JO), Kuwait [2] (KW), Libanon [2] (LB), Libyen [2] (LY), Marokko (MA), Malta (MT), Mauritius (MU), Oman [2] (OM), Katar [2] (QA), Saudi-Arabien [1] [2] (SA) Syrien [2] (SY), Tunesien (TN)

▼M12

Gruppe F

Südafrika [1]

[1] Regionalisierung des Landes gemäß der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission.
[2] Nur registrierte Pferde.

▼B

ANHANG II

A. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe A.

B. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe B.

C. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe C.

D. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe D.

E. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe E.

▼M12

F. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe F in die Gemeinschaft.

▼B

— A —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

►(1) für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus der Schweiz, Grönland und Island in das Gemeinschaftsgebiet ◄

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland (1):

Zuständiges Ministerium:

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung:

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigefügt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß):

b) Bestätigt von:
(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von:
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

— zu Fuß (2)

oder

— mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (2):

.....
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

▼B

III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (3).

c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.

d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (►(1) oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt, bzw. wenn es sich um ein innerhalb der letzten drei Monate unmittelbar aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführtes Tier handelt, seit seiner Einfuhr ◄) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand gesondert von Equiden eines anderen Gesundheitsstatus gehalten worden.

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;

iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist (2)

oder das Tier anhand einer am (4) (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist (2);

►(2) v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder keine Equine Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (2)

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4) (2)

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (4) (2)

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (4) (2).

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: — Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

— Prüfen der Bescheinigungen über den der Erstimpfung vorangegangenen Test sowie über die Erstimpfung und Auffrischungsimpfung.

a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

►(1) M2
►(2) M9

▼B

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und

— es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (2),

oder

— es ist am (4) gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (2).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:

i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;

ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;

iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;

v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfängliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.

h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.

i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.

j) Es ist anhand einer am (4) (innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgender Untersuchung unterzogen worden:

►(1)— i) einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie (2) oder,

ii) wenn ein Equide seit seiner Geburt in Island gehalten wurde, wird bescheinigt, daß Island amtlich anerkannt frei von infektiöser Anämie ist (2).◄

IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im V amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼B

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter (2))

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
 Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.
2. Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in (Ausfuhrland) gehalten oder wurde mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt.

.....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.
(2) Nichtzutreffendes streichen.
(3) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
(4) Datum einsetzen.
Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.

▼B

— B —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

▶(1) für die Einfuhr von registrierten Equiden aus Kirgisistan (1) sowie registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Australien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland (1), der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarn, Weißrußland, der Bundesrepublik Jugoslawien und Zypern in das Gemeinschaftsgebiet ◀

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland (1):

Zuständiges Ministerium:

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung:

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigefügt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß):

b) Bestätigt von:
(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von:
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

— zu Fuß (2)

oder

— mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (2):

.....
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (3).

▼B

c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.

d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (►(1) oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt, bzw. wenn es sich um ein innerhalb der letzten drei Monate unmittelbar aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführtes Tier handelt, seit seiner Einfuhr ◄) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand in „Absonderung vor der Ausfuhr" gehalten worden.

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;

iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist (2)

oder das Tier anhand einer am (4) (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist (2);

►(2) **v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder keine Equine Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (2)**

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4) (2)

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (4) (2)

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (4) (2).

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: **— Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.**

— Prüfen der Bescheinigungen über den der Erstimpfung vorangegangenen Test sowie über die Erstimpfung und Auffrischungsimpfung.

a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

►(1) M2

►(2) M9

▼B

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und

— es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (2),

oder

— es ist am (4) gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (2).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:

i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;

ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;

iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;

v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfängliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.

h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.

i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.

j) Es ist anhand einer am (4) (5) (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgenden Untersuchungen unterzogen worden:

— einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie,

— einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche (6) in einer Serumverdünnung von 1:10,

— einem Komplementbindungstest auf Rotz (6) in einer Serumverdünnung von 1:10.

IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼B

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter (2))

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.

 Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.

2. Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in (Ausfuhrland) gehalten oder wurde mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt.

.....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.
(2) Nichtzutreffendes streichen.
(3) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
(4) Datum einsetzen.
Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.
►(1)(5) Die von dieser Gesundheitsbescheinigung betroffenen Länder, ausgenommen Australien, Zypern und Neuseeland, müssen die Laboruntersuchungen in einem vom Bestimmungsmitgliedstaat zugelassenen Labor durchführen lassen. Die von diesem Labor bescheinigten Untersuchungsergebnisse sind der das Tier begleitenden Gesundheitsbescheinigung beizufügen.◄
(6) Die Untersuchungen auf Rotz und Beschälseuche sind für Australien und Neuseeland nicht vorgeschrieben.

►(1) M3

▼B

— C —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von registrierten Pferden aus ►(1) Hongkong, Japan, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur und Thailand ◄ sowie von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gemeinschaftsgebiet

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland (1):

Zuständiges Ministerium:

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung:

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigefügt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß):

b) Bestätigt von:
(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von:
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (3):

.....
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

▼B

c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.

d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (►(1) oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt, bzw. wenn es sich um ein innerhalb der letzten drei Monate unmittelbar aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführtes Tier handelt, seit seiner Einfuhr ◄) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand in „Absonderung vor der Ausfuhr" gehalten worden.

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;

iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist (3)
oder das Tier anhand einer am (4) (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist (3);

►(2) **v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder keine Equine Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (3)**

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4) (3)

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (4) (3)

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (4) (3).

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: **— Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.**

— Prüfen der Bescheinigungen über den der Erstimpfung vorangegangenen Test sowie über die Erstimpfung und Auffrischungsimpfung.

a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und

— es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (3),
oder

— es ist am (4) gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (3).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:

i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;

►(1) M2
►(2) M9

▼B

ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;

iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;

v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfängliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.

h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.

i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.

j) Es ist anhand einer am (4) (innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgender Untersuchung unterzogen worden:

— einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie.

k) Es ist entweder nicht gegen venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft worden (3)

oder

es ist am (4) (mindestens sechs Monate vor der Absonderung vor der Ausfuhr) geimpft worden (3).

l) Es ist entweder am (3) (4) (5) (innerhalb von sechs Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr) mit einem inaktivierten Vakzin gegen die Virustypen WEE und EEE der amerikanischen Pferdeenzephalomyelitis geimpft worden

oder

am (3) (4) (5) (innerhalb von sechs Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr) gegen die japanische B-Enzephalitis geimpft worden,

oder

es ist anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen, und zwar am (4) und am (4), entnommenen Blutproben mittels Hämagglutinationshemmtests auf WEE und EEE untersucht worden, wobei die zweite Blutprobe in den zehn Tagen vor dem Versand entnommen worden ist, mit negativem Ergebnis bei einem nichtgeimpften Tier (3) oder ohne Zunahme der Antikörper bei einem vor mehr als sechs Monaten geimpften Tier (3),

►(1) m) Stammt das Pferd aus Thailand, so wurde es mittels Komplementbindungstest am ... (4) auf Rotz und am ... (4) auf Beschälseuche, und zwar innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr mit negativem Ergebnis in einer Serumverdünnung von 1 in 10, untersucht (4). ◄

IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

►(1) M16

▼B

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter (3))

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
 Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.
2. Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in (Ausfuhrland) gehalten oder wurde mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt.

.....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.
(2) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
(3) Nichtzutreffendes streichen.
(4) Datum einsetzen.
Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.
(5) Die Impfungen gegen WEE und EEE und die diesbezüglichen Untersuchungen sind nur für Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben; die Impfung gegen japanische B-Enzephalitis ist nur für ►(1) Hongkong, Japan, Macau, Malaysia (Halbinsel), Singapur und Thailand ◄ vorgeschrieben.

▼B

— D —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von registrierten Pferden aus Barbados, den Bermudas, Bolivien, Jamaika und Kuba sowie von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Paraguay und Uruguay in das Gemeinschaftsgebiet

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland (1):

Zuständiges Ministerium:

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung:

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigefügt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß):

b) Bestätigt von:
(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von:
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (3):

.....
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

▼B

c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.

d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (►(1) oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt, bzw. wenn es sich um ein innerhalb der letzten drei Monate unmittelbar aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführtes Tier handelt, seit seiner Einfuhr ◄) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand in „Absonderung vor der Ausfuhr" gehalten worden.

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Rots aufgetreten ist;

iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist (3)

oder das Tier anhand einer am (4) (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist (3);

►(2) v) **im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder keine Equine Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (3)**

oder

— dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4) (3)

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (4) (3)

oder

— dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (4) (3).

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: **— Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.**

— Prüfen der Bescheinigungen über den der Erstimpfung vorangegangenen Test sowie über die Erstimpfung und Auffrischungsimpfung.

a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen. ◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und

— es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (3),

oder

— es ist am (4) gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (3).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:

i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;

►(1) M2

►(2) M9

▼B

ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;

iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;

v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfängliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.

h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.

i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.

j) Es ist anhand einer am (4) (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgender Untersuchung unterzogen worden:

— einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie,

— einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche in einer Serumverdünnung von 1:10,

— einem Komplementbindungstest auf Rotz in einer Serumverdünnung von 1:10.

►(1)—— ◄

k) Es ist entweder nicht gegen venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geeimpft worden (3),

oder

es ist am (4) (mindestens sechs Monate vor der Absonderung vor der Ausfuhr) geimpft worden (3).

l) Es ist entweder am (4) (innerhalb von sechs Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr) mit einem inaktivierten Vakzin gegen die Virustypen WEE und EEE der amerikanischen Pferdeenzephalomyelitis geimpft worden (3),

oder

es ist anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen, und zwar am (4) und am (4), entnommenen Blutproben mittels Hämagglutinationshemmtests auf WEE und EEE untersucht worden, wobei die zweite Blutprobe in den zehn Tagen vor dem Versand entnommen worden ist, mit negativem Ergebnis bei einem nichtgeimpften Tier (3) oder ohne Zunahme der Antikörper bei einem vor mehr als sechs Monaten geimpften Tier (3).

IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼B

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter (3))

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
 Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.
2. Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in (Ausfuhrland) gehalten oder wurde mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt.

.....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.
(2) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
(3) Nichtzutreffendes streichen.
(4) Datum einsetzen.
Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.

▼B

— E —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

▶(1) für Einfuhren von registrierten Pferden in die Gemeinschaft mit Herkunft aus den Vereinigten Arabischen Emiraten, Bahrain, Ägypten (1), Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Oman, Katar, Saudi-Arabien (1) und Syrien sowie von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Algerien, Israel, Marokko, Malta, Mauritius und Tunesien◀

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland (1):

Zuständiges Ministerium:

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung:

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigefügt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß):

b) Bestätigt von:
(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von:
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (3):

.....
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

▼B

c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.

d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (►(1) oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt, bzw. wenn es sich um ein innerhalb der letzten drei Monate unmittelbar aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführtes Tier handelt, seit seiner Einfuhr ◄) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 40 Tagen vor dem Versand angesondert und vor krankheitsübertragenden Insekten geschützt in einem zugelassenen Betrieb gehalten worden.

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem

i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;

ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;

iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;

iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist (3)

oder das Tier anhand einer am (4) (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist (3);

►(2) v) **im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes entweder keine Equine Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde (3)**

oder

— **dieser Hengst wurde anhand einer am ... (5) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht (4) (3)**

oder

anhand einer gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht (4) (3)

oder

— **dieser Hengst wurde unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ... (5) gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung wurde regelmäßig aufgefrischt (4) (3).**

EVA-Erstimpfprogramme:

Hinweis: — **Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.**

— **Prüfen der Bescheinigungen über den der Erstimpfung vorangegangenen Test sowie über die Erstimpfung und Auffrischungsimpfung.**

a) **Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.**

b) **Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis.**

c) **Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen.** ◄

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und

— es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (3),

oder

— es ist am (4) gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (3).

►(1) M2

►(2) M9

▼B

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:

i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;

ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;

iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;

v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfängliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.

h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.

i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.

j) Es ist anhand einer am (4) (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgender Untersuchung unterzogen worden:

— einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie,

— einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche in einer Serumverdünnung von 1:10,

— einem Komplementbindungstest auf Rotz in einer Serumverdünnung von 1:10.

►(1)—◄

k) Es ist anhand von zwei im Abstand von 21 bis 30 Tagen, und zwar am (4) und am (4), entnommenen Blutproben einem Test auf Pferdepest gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG unterzogen worden, wobei die zweite Blutprobe in den zehn Tagen vor dem Versand entnommen worden ist, mit negativem Ergebnis bei einem nichtgeimpften Tier (3) oder ohne Zunahme der Antikörper bei einem geimpften Tier (3).

IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....

(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼B

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter (3))

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.

 Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.

2. Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in (Ausfuhrland) gehalten oder wurde mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt.

.....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.
(2) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmitgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
(3) Nichtzutreffendes streichen.
(4) Datum einsetzen.
Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.

▼M12

— F —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von registrierten Pferden aus Südafrika in die Gemeinschaft (1)

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland (1):

Zuständiges Ministerium:

I. **Kennzeichnung des Pferdes**

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Pferdepaß):

b) Bestätigungsbehörde:

II. **Ursprung und Bestimmung des Pferdes**

Das Pferd wird versandt von:
(Versandort)

direkt nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit dem Flug:
(Flugnummer angeben)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

III. **Angaben zum Gesundheitszustand**

Der unterzeichnete Amtstierarzt von
(Name des Landes)

bestätigt, daß das oben bezeichnete Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem nachfolgend aufgeführte Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeencephalomyelitis (alle Formen, einschließlich venezolanische Pferdeencephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

c) Es handelt sich nicht um ein Tier, das im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms zur Tötung bestimmt ist.

d) Es stand zum Zeitpunkt der Ausfuhr seit mindestens drei Monaten (oder seit der Geburt, wenn es weniger als drei Monate alt ist, oder seit der Einfuhr, wenn es in den vorangegangenen drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eingeführt wurde) im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes (1)

und

wurde vor der Ausfuhr der mindestens 40tägigen Isolierung unmittelbar vor der Ausfuhr vom (5) bis (5) in der zugelassenen Quarantänestation von unter folgenden Bedingungen unterzogen:

i) Das Pferd wurde ständig vor Vektoren geschützt gehalten (3),

oder

ii) das Pferd war mindestens für die Dauer von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang des nächsten Tages in vektorgeschützten Stallungen untergebracht; seinem Bewegungsbedürfnis wurde unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes Rechnung getragen, nachdem das Tier vor Verlassen des Stalls mit wirksamen Insekten-Repellents geschützt worden war; ferner war es streng von Equiden getrennt gehalten, die nicht bereitstanden für die Ausfuhr unter mindestens gleich strengen Bedingungen wie denen für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr in die Gemeinschaft (3).

▼M12

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet eines Landes (1), in dem

i) venezolanische Pferdeencephalomyelitis in den letzten zwei Jahren nicht aufgetreten ist;

ii) Beschälseuche während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist;

iii) Rotz während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist;

iv) vesikuläre Stomatitis während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist (3)

oder

eine innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am (5) entnommene Blutprobe des Pferdes mittels Virusneutralisationstest auf vesikuläre Stomatitis mit negativem Befund in der Serumverdünnung von 1:12 untersucht wurde (3) (4);

v) im Fall eines Hengstes, der mehr als 180 Tage alt ist,

— Equine-Virus-Arteriitis während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten ist (3)

oder

— eine innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am (5) entnommene Blutprobe des Pferdes mittels Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4 untersucht wurde (3) (4)

oder

— eine gleichteilige Probe des vollständigen Ejakulats innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am (5) mittels Virusisolationstest auf Equine-Virus-Arteriitis mit negativem Befund untersucht wurde (3) (4)

oder

— das Tier am (5) unter amtstierärztlicher Aufsicht mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff im Rahmen eines der folgende Erstimpfprogramme geimpft wurde und danach in regelmäßigen Abständen eine Auffrischungsimpfung erhalten hat (3) (4).

Erstimpfungsprogramme gegen Equine-Virus-Arteriitis:

Hinweis: Auf das obenstehende Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.

a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund.

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von höchstens 15 Tagen nach einer Blutprobenahme vorgenommen; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest auf Equine-Arteriitis ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund.

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode an dem 180 bis 270 Tage alten Tier vorgenommen. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens zehn Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf Equine-Virus-Arteriitis einen stabilen oder abnehmenden Titer aufwiesen.

f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet eines Landes (1), das gemäß den EG-Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt und

— wurde entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft (3)

oder

— wurde am (5) durch Verabreichung eines registrierten polyvalenten Vakzins nach Anweisung des Vakzinherstellers gegen afrikanische Pferdepest geimpft, wobei dieser Termin mindestens 110 Tage und längstens 24 Monate vor der ausfuhrvorbereitenden Isolierung lag (3) (4).

g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den eine der folgenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen verhängt wurde:

i) Falls nicht alle im Haltungsbetrieb befindlichen Tiere, die für die Seuche anfällig sind, geschlachtet wurden, erstreckten sich die Sperrmaßnahmen über

— sechs Monate bei Pferdeencephalomyelitis, gerechnet ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet wurden;

— bei infektiöser Anämie der Einhufer nach Schlachtung der infizierten Tiere solange, bis die übrigen Tiere auf zwei in einem Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;

— sechs Monate bei vesikulärer Stomatitis;

— einen Monat bei Tollwut, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;

— 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall.

▼M12

ii) Falls alle im Haltungsbetrieb befindlichen Tiere der Arten, die für die Seuche anfällig sind, geschlachtet wurden, erstreckten sich die Sperrmaßnahmen über 30 Tage bzw. 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem die Tiere aus dem Betrieb entfernt und die Räumlichkeiten zufriedenstellend desinfiziert wurden.

h) Es weist keine klinischen Anzeichen der kontagiösen equinen Metritis auf und kommt nicht aus einem Betrieb, in den in den vergangenen 2 Monaten der Verdacht auf kontagiöse equine Metritis bestand und hatte keinen indirekten oder direkten Kontakt durch Begattung mit Equiden, die mit kontagiöser equiner Metritis infiziert sind, oder bei denen der Verdacht auf Infektion mit dieser Krankheit besteht.

i) Es ist meiner Kenntnis nach und gemäß den Erklärungen des Besitzers oder seines Vertreters in den letzten 15 Tagen vor der einer Ausfuhr vorausgehenden Isolierung nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die klinische Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen, auf Pferde übertragbaren Krankheit aufwiesen.

j) Es wurde anhand einer innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr am (4) (5) entnommenen Blutprobe in folgenden Tests mit negativem Befund untersucht:

— Coggins-Test auf infektiöse Anämie der Einhufer;

— Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von 1:5.

k) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am (5) und am (5) entnommen wurden, zweimal mit einem Komplementbindungstest auf afrikanische Pferdepest gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG untersucht, wobei der zweite Test innerhalb der zehn Tage vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder

— bei einem nicht geimpften Tier einen negativen Befund erbracht hat (3) (4)

oder

— bei einem geimpften Tier keine Zunahme des Antikörpertiters festgestellt wurde (3) (4).

l) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am (5) und am (5) entnommen wurden, zweimal mit einem ELISA-Test auf Pferdeencephalose untersucht, wobei der zweite Test innerhalb der zehn Tage vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder

— einen negativen Befund erbracht hat (3) (4)

oder

— keine Zunahme des Antikörpertiters festgestellt wurde (3) (4).

IV. Das Pferd wird vor Krankheitsvektoren geschützt direkt von der Quarantänestation zum Flughafen befördert, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die Einfuhr bzw. für die vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Flugzeug wird zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Start mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt.

Die beigefügte Erklärung wurde vom Besitzer oder seinem Vertreter unterzeichnet und ist Teil dieser Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des Amtstierarztes (6)

.....

(Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben)

(1) Hoheitsgebiet oder Teile des Hoheitsgebiets eines Landes gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG, wie in der geänderten Fassung der Entscheidung 92/160/EWG festgelegt.

(2) Die Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Transport des Tieres in Bestimmungsmitgliedstaat oder am letzten Werktag vor dem Verladen ausgestellt worden sein und zusammen mit dem Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) während der Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaft mitgeführt werden.

(3) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(4) Die durchgeführte(n) Untersuchung(en), ihr(e) Befund(e) und die Impfungen sind in das Dokument zur Identifizierung (Pferdepaß) einzutragen.

(5) Bitte Datum einsetzen.

(6) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.

▼M12

Erklärung

Der Unterzeichnete,, Besitzer (1) oder Vertreter des Besitzers des obengenannten Pferdes, erklärt:

1. Das Pferd wird direkt von der Quarantänestation..... in den Bestimmungsbetrieb versandt, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer Bescheinigung für die vorübergehende Zulassung oder für die Einfuhr in die Gemeinschaft begleitet sind.

2. Der Transport wird so durchgeführt, daß die Gesundheit und das Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.

3. In den der Isolation vor der Ausfuhr vorausgehenden 15 Tagen ist das Pferd nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die an einer infektiösen oder kontagiösen, auf Pferde übertragbaren Krankheit leiden.

.....

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

.....

(Unterschrift des Amtstierarztes, der die Bescheinigung unterzeichnet hat (2))

(1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(2) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.